

AUS DIESEN GRÜNDEN

DAS GERICHT

Unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsverfahren, wie nachher geändert.

Recht sprechend in erster Instanz, in Widerrede.

Erklärt die Klage des Gemeinnützigen Verbraucherschutzvereins Test Aankoop/Test-Achats, aufgrund der Verordnung Nr. 261/2004 eine Entschädigung für die von den Passagieren von Flug HQ 1509 (von Tenerife South nach Brüssel) am 23. März 2015 erlittene Verspätung zu erwirken, für zulässig.

Stellt fest, dass die potentiell Benachteiligten alle Passagiere dieses Fluges sind.

Bestimmt, dass in Ausführung von Artikel XVII. 38, § 1, Absatz 1 des Wirtschaftsgesetzbuches für diejenigen, die gewöhnlich in Belgien wohnen, das Optionssystem mit Einschließung (OPT-IN) angewandt werden muss.

Bestimmt, dass die Geschädigten innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach der hiernach erwähnten Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt ihr Entscheidungsrecht in der Sache AR Nr. 2015/1409/A (Test Aankoop/Test-Achats gegen Thomas Cook) der Geschäftsstelle dieses Gerichts unter folgender Anschrift mitteilen müssen:

Burgerlijke Griffie van de Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg te Brussel:

Gebouw Montesquieu, Quatre Brasstraat 13, 1000 Brussel

Bestimmt die Frist, die den Parteien zugestanden wird, um eine Einigung über die Wiederherstellung des kollektiven Schadens auszuhandeln, auf vier Monate nach dem Ablauf der Frist zur Ausübung des Entscheidungsrechts.

Ersucht die Geschäftsstelle, unter Anwendung von Artikel XVII 43, § 3 des Wirtschaftsgesetzbuches, den heutigen Beschluss unmittelbar nach dem Verstreichen der Berufungsfrist:

- den Dienststellen des Belgischen Staatsblatts mitzuteilen, welche die vollständige Bekanntmachung innerhalb von zehn Tagen gewährleisten;
- eine Kopie davon außerdem dem FÖD Wirtschaft, K. M. B., Mittelstand und Energie, der ihn vollständig auf seiner Website bekanntgibt.

Bestimmt, dass sowohl Test Aankoop/Test-Achats als auch Thomas Cook unmittelbar nach dem Verstreichen der Berufungsfrist den verfügbaren Teil dieses Urteils auf ihren jeweiligen Websites in den drei Landessprachen veröffentlichen müssen (Niederländisch, Französisch, Deutsch).

Setzt den Beschluss über die Kosten aus und sendet den Fall ansonsten an die Rolle.

So geurteilt und verkündet in der öffentlichen Verhandlung der 22. Kammer des niederländischen Gerichts der ersten Instanz Brüssel,

am 4. April 2016

Wo anwesend waren und an der Versammlung teilgenommen haben:

Frau A. DE WOLF, Richter

und Frau C. KINT, Leiter der Geschäftsstelle

Nederlandstalige rechtbank van eerste aanleg, Brussel, 22e Kamer – 2015/4019/A